

Energieausweis

1351_1905768_Linz, Beuttlerweg 9, 11, 13_Wohnen

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Institut für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage Gesetzes (EAVG).

Projekt:

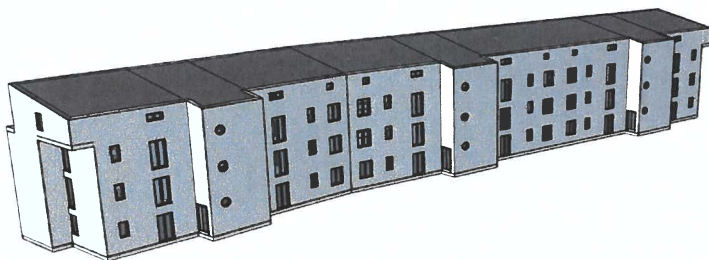
Straße: Beuttlerweg 9, 11, 13
PLZ/Ort: 4030/Linz
Auftraggeber: WAG

Ersteller:

IfEA Institut für Energieausweis GmbH
Sabine Riederer
Böhmerwaldstraße 3
4020/Linz



Thermische Hülle - Zone: Wohnen



Berechnungsgrundlagen

Diese Lokalisierung entspricht der OIB Richtlinie 6:2015, es werden die Berechnungsnormen Stand 2017 verwendet.

Ermittlung der Eingabedaten:

Geometrische Eingabedaten: lt. Plan vom 20.10.1995

Bauphysikalische Eingabedaten: lt. Plan vom 20.10.1995 und Begehung vom 12.3.2019

Haustechnische Eingabedaten: lt. Begehung vom 12.3.2019

Angewandte Berechnungsverfahren:

Bauteile	EN ISO 6946:2003-10
Fenster	EN ISO 10077-1:2006-12
Heiztechnik	ÖNORM H 5056:2014-11-01
Raumlufttechnik	ÖNORM H 5057:2011-03-01
Kühltechnik	ÖNORM H 5058:2011-03-01
Beleuchtung	ÖNORM H 5059:2010-01-01
Unkonditionierte Gebäudehülle vereinfacht oder detailliert	ÖNORM B 8110-6:2014-11-15 EN ISO 13789:1990-10
Erdberührte Gebäudeteile vereinfacht oder detailliert	ÖNORM B 8110-6:2014-11-15 EN ISO 13370:2005-06
Wärmebrücken vereinfacht oder detailliert	ÖNORM B 8110-6:2014-11-15, Formel 12 oder 13 ÖNORM B 8110:2014-11-15
Verschattungsfaktoren vereinfacht oder detailliert	ÖNORM B 8110-6:2014-11-15 ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	2.526,01 m ²	charakteristische Länge	2,15 m	mittlerer U-Wert	0,572 W/m ² K
Bezugsfläche	2.020,80 m ²	Klimaregion	N	LEK τ -Wert	41,36
Brutto-Volumen	7.600,30 m ³	Heiztage	222 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	3.532,54 m ²	Heizgradtage	3554 Kd	Bauweise	schwere
Kompaktheit (A/V)	0,46 1/m	Norm-Außentemperatur	-13,5 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Referenzklima) Wohnen

Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB _{Ref,RK}	61,70 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf		HWB _{RK}	61,70 kWh/m ² a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB _{RK}	107,01 kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	f _{GEE}	1,135
Erneuerbarer Anteil	k.A.		

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	168.188 kWh/a	HWB _{Ref,SK}	66,58 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	147.076 kWh/a	HWB _{SK}	58,22 kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	32.269 kWh/a	WWWB	12,78 kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	241.673 kWh/a	HEB _{SK}	95,67 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Heizen		e _{AWZ,H}	1,35
Haushaltsstrombedarf	41.490 kWh/a	HHSB	16,43 kWh/m ² a
Endenergiebedarf	283.163 kWh/a	EEB _{SK}	112,10 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	446.815 kWh/a	PEB _{SK}	176,89 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	388.240 kWh/a	PEB _{n.ern.,SK}	153,70 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	58.574 kWh/a	PEB _{ern.,SK}	23,19 kWh/m ² a
Kohlendioxidemissionen (optional)	81.769 kg/a	CO ₂ _{SK}	32,37 kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{GEE}	1,136
Photovoltaik-Export	0 kWh/a	PV _{Export,SK}	0,00 kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl		Erstellerin	Sabine Riederer
Ausstellungsdatum	23.04.2019	Unterschrift	
Gültigkeitsdatum	22.04.2029		

ifea
INSTITUT FÜR
ENERGIEAUSWEIS GMBH

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage im Raum in der Energiekennzahlen von der hier angegebenen abweichen.

Tel.: +43 05 9000 3794 | Fax: +43 05 9000 53794

Email: office@ifea.at | Web: www.ifea.at
Ebnauerstr. 3 | 4020 Linz

Datenblatt - ArchiPHYSIK

1351_1905768_Linz, Beuttlerweg 9, 11, 13



Gebäudedaten: Wohnen

Brutto-Grundfläche	2.526,01 m²	charakteristische Länge (lc)	2,15 m
Konditioniertes Brutto-Volumen	7.600,30 m³	Kompaktheit (A/V)	0,46 1/m
Gebäudehüllfläche	3.532,54 m²		

Energiebedarf

Mehrfamilienhäuser

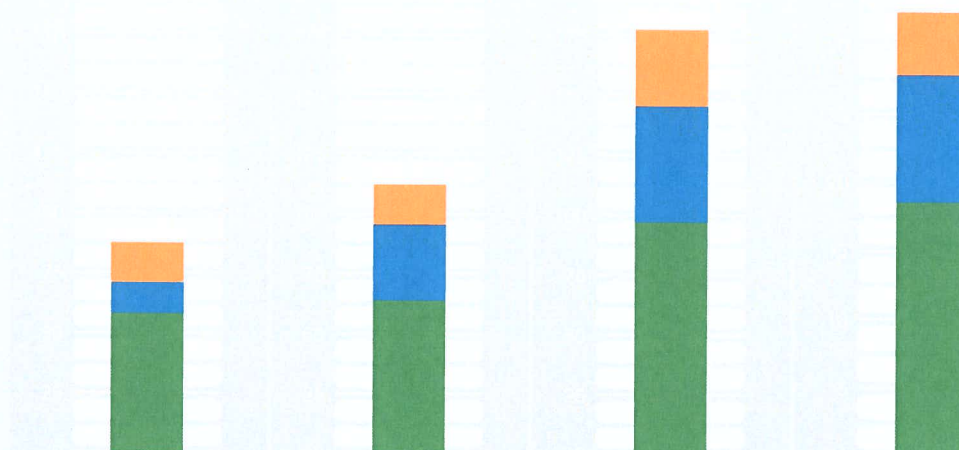
Standortklima

Nutzenergie

Endenergie

Primärenergie

CO2-Emissionen



	NEB		EEB		PEB		CO2	
	absolut kWh/a	spezifisch kWh/m²a	absolut kWh/a	spezifisch kWh/m²a	absolut kWh/a	spezifisch kWh/m²a	absolut kg/a	spezifisch kg/m²a
Haushaltsstrom	41.490	16,43	41.490	16,43	79.245	31,37	11.451	4,53
Hilfsenergie			580	0,23	1.107	0,44	160	0,06
Warmwasser	32.269	12,78	80.075	31,70	121.713	48,18	23.301	9,22
Heizung	147.076	58,22	161.018	63,74	244.748	96,89	46.856	18,55
Gesamt	220.835	87,42	283.163	112,10	446.815	176,89	81.769	32,37
HWB SK	58,22 kWh/m²a	HEB SK	95,67 kWh/m²a	KEB SK		EEB SK	112,10 kWh/m²a	
HWB Ref,SK	66,58 kWh/m²a	Q Umw,WP				f GEE	1,136 -	

Gebäude mit Bezugs-Transmissionsleitwert

Mehrfamilienhäuser

Standortklima

HWB 26	50,18 kWh/m²a	$26 \cdot (1 + 2 / lc)$					
HWB 26,SK	48,32 kWh/m²a	HEB 26,SK	82,30 kWh/m²a	KEB 26		EEB 26,SK	98,72 kWh/m²a
		Q Umw,WP,26		KB Def,NP			

Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012

Bezeichnung	1351_1905768_Linz, Beuttlerweg 9, 11, 13		
Gebäudeteil	Wohnen		
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Baujahr	1998
Straße	Beuttlerweg 9, 11, 13	Katastralgemeinde	Ebelsberg
PLZ/Ort	4030 Linz	KG-Nr.	45201
Grundstücksnr.	553/1	Seehöhe	260

Energiekennzahlen lt. Energieausweis

HWB 67 kWh/m²a fGEE 1,13 -

Energieausweis Ausstellungsdatum 23.04.2019 Gültigkeitsdatum 22.04.2029

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskaala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen - ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.

HWB	Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m² Jahr
f GEE	Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
EAVG §3	Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
EAVG §4	(1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
EAVG §6	Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
EAVG §7	(1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
EAVG §8	Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
EAVG §9	(1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist. (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt, 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.